

Hotelabrechnungen durch Pauschalaufteilung optimieren!

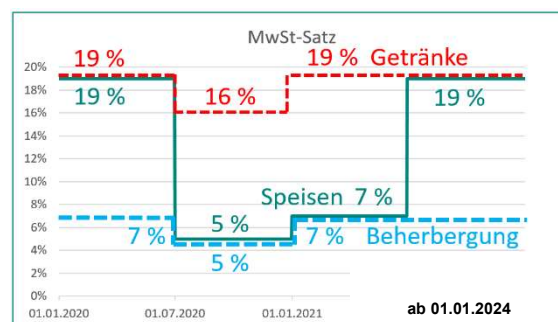
Durch die Coronakrise im Frühjahr 2020 hatten sich einige Änderungen bei der Umsatzsteuer ergeben, die für die richtige Abrechnung im Hotel noch bis Ende 2023 zu beachten sind. Das ist umso wichtiger, wenn es sich bei den Gästen um Geschäftskunden handelt, da für deren Vorsteuerabzug mitunter entscheidend sein kann, welche Leistung auf einer Rechnung in welcher Höhe ausgewiesen wird.

1. Zeitlich befristete Umsatzsteuersenkungen im Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2023

Eine kurzfristige Entlastung wurde bereits zum 1. Juli 2020 geschaffen, indem die Umsatzsteuersätze bis Ende des Jahres 2020 von 7 Prozent auf 5 Prozent und von 19 Prozent auf 16 Prozent abgesenkt wurden. Zusätzlich wurde eine Steuerermäßigung für sogenannte Restaurations- und Verpflegungsleistungen eingeführt. Diese Regelung war zunächst bis Mitte des Jahres 2021 befristet. Sie wurde dann jedoch zunächst bis Ende des Jahres 2022 und nun noch einmal um ein weiteres Jahr – bis Ende des Jahres 2023 – verlängert.

Der reguläre Umsatzsteuersatz von 19 Prozent für die Speiseabgabe „vor Ort“ gilt somit aller Voraussicht nach erstmals wieder ab dem 1. Januar 2024.

Die Abgabe von Getränken ist nach wie vor immer mit dem Regelumsatzsteuersatz zu versteuern.



2. Was zählt zu den Beherbergungsleistungen?

Neben der eigentlichen Übernachtung bieten Hotels ihren Gästen oft ein breites Leistungsbündel. Handelt es sich um ein Pauschalangebot zum Gesamtpreis, muss genau geschaut werden, was noch zur ermäßigt besteuerten Übernachtung bzw. Beherbergung zählt und was nicht. Da die Abgrenzung nicht ganz einfach ist, bietet die Sicht der Finanzverwaltung eine Orientierung:

Leistungen, die unmittelbar der Beherbergung dienen

- Stromanschluss
- Überlassung von Bettwäsche, Handtüchern und Bademänteln
- Reinigung der gemieteten Räume
- Bereitstellung von Körperpflegeutensilien, Schuhputz- und Nähzeug
- Weckdienst
- Bereitstellung eines Schuhputzautomaten
- Mitunterbringung von Tieren in den überlassenen Wohn- und Schlafräumen

Leistungen, die nicht unmittelbar der Beherbergung dienen

- Überlassung von Tagungsräumen bzw. von Räumen zur Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit
- Wellnessangebote, wie Sauna, Hamam und Spaßbäder
- Überlassung von Plätzen zum Abstellen von Fahrzeugen
- Verpflegungsleistungen (z. B. Frühstück, Halb- oder Vollpension, „all inklusive“)
- Getränkeversorgung aus der Minibar
- Nutzung von Kommunikationsnetzen (insbesondere Telefon und Internet)
- Nutzung von Fernsehprogrammen außerhalb des allgemein und ohne gesondertes Entgelt zugänglichen Programms („pay per view“)
- Transport von Gepäck außerhalb des Beherbergungsbetriebs
- Überlassung von Sportgeräten/-anlagen
- Ausflüge
- Reinigung und Bügeln von Kleidung, Schuhputzservice
- Transport zwischen Bahnhof/Flughafen und Unterkunft

3. Besonderheiten bei Pauschalangeboten beachten

Gewährt ein Hotel einem Gast bei einem Pauschalangebot einen Preisnachlass, so ist der Pauschalpreis nach der einfachstmöglichen sachgerechten Methode auf die Leistungen aufzuteilen. Dabei ist gewöhnlich das Verhältnis der Einzelverkaufspreise maßgebend.

Beispiel:

Ein Hotel bietet eine Übernachtung ohne Frühstück für 60 € an. Gäste, die ohne Übernachtung im Hotel frühstücken, zahlen 15 €. Insgesamt ergäbe sich somit ein Gesamtpreis von 75 €.

Das Hotel bietet die Übernachtung mit Frühstück jedoch im Paket für 70 € an (Preisnachlass von insgesamt 5 €). Vom Gesamtpreis entfallen demnach 60/75 auf die Übernachtung (56 €) und 15/75 auf das Frühstück (14 €).

Übernachtung mit Business-Package

Das Entgelt der nachfolgenden sonstigen Leistungen kann in der Rechnung als Sammelposten (z. B. „Business-Package“, „Servicepauschale“) in einer Summe **mit dem Regelumsatzsteuersatz** zusammengefasst werden:

- Abgabe eines Frühstücks (im Zeitraum 01.07.2020-31.12.2023: nur Frühstücksgetränke)
- Nutzung von Kommunikationsnetzen
- Reinigung und Bügeln von Kleidung, Schuhputzservice
- Transport zwischen Bahnhof/Flughafen und Unterkunft
- Transport von Gepäck außerhalb des Beherbergungsbetriebs
- Überlassung von Fitnessgeräten
- Wellnessangebote
- Überlassung von Plätzen zum Abstellen von Fahrzeugen

Darüber hinaus gestattet die Finanzverwaltung ausdrücklich auch, dass der Preis für dieses Leistungsbündel bei einem Zimmer-Pauschalpreis pauschal mit 20 Prozent des Gesamtpreises des Pauschalangebotes angesetzt werden darf (**Hinweis:** Zur Sonderregelung im Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2023 siehe Gliederungspunkt 4.).

Sofern Einzelleistungen vereinbart werden, ist die pauschale Abrechnung nicht zulässig. Die Abrechnung von Einzelleistungen kann dann vorteilhaft sein, wenn die angebotenen Zusatzleistungen tatsächlich weniger als 20 Prozent des Gesamtpreises des Angebots (Übernachtung und Zusatzleistungen) ausmachen. Erst ab einem höheren Anteil dieser Zusatzleistungen am Gesamtpaket beginnt die pauschale Abrechnung vorteilhaft zu werden.

4. Besondere Vereinfachungsregelungen im Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2023

Ein Frühstück unterliegt hinsichtlich des Speiseanteils im Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2023 nur dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Daher wurde der **Prozentsatz für das Business-Package** für diesen Zeitraum befristet von 20 Prozent auf **15 Prozent** herabgesetzt.

Außerdem gewährt die Finanzverwaltung bei der Aufteilung von Pauschalangeboten im Bereich der Restaurationsleistungen (bspw. Frühstück, Voll-/Halb-Pension) in diesem Zeitraum anstatt einer Einzelpreisermittlung eine **pauschale Aufteilungsmöglichkeit zwischen Speisen und Getränken im Verhältnis 70:30**. Dabei wird unterstellt, dass 70 Prozent des Pauschalpreises auf die Speisen, wie Brötchen, Aufschnitte und Müsli etc. (5 bzw. 7 Prozent Umsatzsteuer) und 30 Prozent auf die Getränke, wie Kaffee, Tee, Saft etc. (16 bzw. 19 Prozent Umsatzsteuer) entfallen.

5. Rechnungen für Geschäftsreisende richtig ausstellen!

Besonderheiten beim Business-Package

Beim Business-Package sollte darauf geachtet werden, dass hier – neben dem pauschal abziehbaren Frühstück - nur Leistungen enthalten sind, die als Betriebsausgaben abziehbar sind (bspw. Nutzung des Telekommunikationsnetzwerks, Parkplätze etc.), um Geschäftskunden den Vorsteuerabzug aus diesen Kosten zu ermöglichen. Pay-TV, Wellnessangebote oder der uneingeschränkte Zugriff auf die Mini-Bar sind entsprechend schädlich für den Betriebsausgabenabzug.

Besonderheiten bei Frühstück und Verpflegung

Ein im Übernachtungspreis enthaltenes Frühstück ist für Geschäftskunden (i.S.v. Unternehmern bzw. Gesellschaftern von Personengesellschaften) nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig. Bei der pauschalen Abrechnung durch das Hotel wird es vom Finanzamt nicht beanstandet, wenn Geschäftskunden vereinfacht 5,60 Euro aus dem Business-Package als nicht abziehbare Betriebsausgabe herausrechnen.

Wird das Frühstück hingegen gesondert ausgewiesen, ist diese Rechnungsposition insgesamt nicht abzugsfähig. Sofern das Frühstück einzeln mit mehr als 5,60 Euro (brutto) auf der Rechnung ausgewiesen wird, ist der Geschäftskunde insoweit etwas schlechter gestellt, da er weniger Betriebsausgaben geltend machen kann. Kann das Frühstück mit weniger als 5,60 Euro ausgewiesen werden, wäre der Geschäftskunde hingegen bessergestellt. Der Frühstücksanteil sollte bei der Einzelabrechnung möglichst realistisch (inklusive angemessenem Gewinnaufschlag!) kalkuliert werden, um Probleme mit dem Finanzamt zu vermeiden.

6. Fazit und Empfehlung

Durch die Verlängerung der Steuerermäßigung von Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen und die damit einhergehenden pauschalen Aufteilungsmöglichkeiten von Speisen und Getränken bleibt auch im Jahr 2023 alles beim Alten. Der Gestaltungsspielraum kann entsprechend zur Gewinnoptimierung genutzt oder durch günstigere Preise an den Gast weitergegeben werden.

Doch Vorsicht: Die beiden Vereinfachungen (Business-Package und pauschale Aufteilung von Speisen und Getränken nach der 70:30-Regelung) schließen sich gegenseitig aus. Daher kann ein Hotelier, der die 15-Prozent-Methode für die Abrechnung von Pauschalangeboten mit Business-Package in Anspruch nimmt, nicht noch zusätzlich ein enthaltenes Frühstück nach der 70:30-Regelung aufteilen.

Soll bei einem Pauschalangebot der Speise- und Getränkeanteil des Frühstücks nach der 70:30-Regelung aufgeteilt werden, um von dem ermäßigten Umsatzsteuersatz zu profitieren, muss in der Regel auch ein gewisser Betrag zum Regelumsatzsteuersatz berechnet werden, um vermeintlich „kostenlose“ Leistungen, wie WLAN-Zugang, Tiefgaragenstellplatz etc. zutreffend zu besteuern. Sofern das Business-Package jedoch ausschließlich aus einem Frühstück besteht, kann alternativ zur pauschalen Abrechnung eines Business-Packages mit der 15-Prozent-Methode die Einzelabrechnung des Frühstücks nach der 70:30-Regelung genutzt werden.

Hoteliers können ihre Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen im gesamten Jahr 2023 weiterhin mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz und auf der Grundlage der bisherigen Regelungen und Vereinfachungen abrechnen. Aufgrund der aktuellen Preissteigerungen kann es aber durchaus sinnvoll sein, einen Preischeck für alle angebotenen Hotel-dienstleistungen durchzuführen und die Preise gegebenenfalls anzupassen. Sofern Sie Fragen zur Abrechnung haben, sprechen Sie uns an. Wir unterstützen Sie gern.

überreicht durch:

Die Erarbeitung des Merkblattes erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.